



Marktgemeinde Trumau

Kirchengasse 6 • 2521 Trumau • Bezirk Baden • NÖ

Telefon: 02253 / 6245 • Fax: DW 9100 • e-mail: marktgemeinde@trumau.at

PROTOKOLL

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, den 1. August 2019 Beginn 19:30 Uhr
im Gemeindeamt der Marktgemeinde Trumau.

- Anwesende: Bürgermeister Andreas Kollross,
Vizebürgermeisterin Mag. phil. Claudia Jahn,
Geschäftsführender Gemeinderat Jürgen Pitschmann,
Geschäftsführende Gemeinderätin Mag. Kerstin Bieringer,
Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Gert Kraschl,
SPÖ GR David Majcen, FPÖ GR Ing. Tino Seidl MSc MBA,
SPÖ GR Manfred Herar, SPÖ GR Christine Varga,
ÖVP GR DI Alexander Veits, FPÖ GR Svetozar Stojic,
SPÖ GR Ing. Boris Steinkogler, SPÖ GR Markus Artmann,
SPÖ GR Helmut Horvath, GRÜNE GR Doris Brosz,
SPÖ GR Mag. Andrea Baier, FPÖ GR Ing. Reinhard Hoch,
SPÖ GR Birgit Szabo,
- Entschuldigt: Geschäftsführende Gemeinderätin Sabina Stock,
SPÖ GR Vanessa Taschinger, SPÖ GR Markus Senn BSc MA,
SPÖ GR Alexandra Hönig, SPÖ GR Christoph Fiala
- Unentschuldigt: -
- Schriftführer: AL Doris Bauer

Den Vorsitz führt Bürgermeister Andreas Kollross und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TAGESORDNUNG

IN ÖFFENTLICHER SITZUNG:

- PUNKT 1 ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES DER MARKTGEMEINDE TRUMAU
- PUNKT 2 ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER MARKTGEMEINDE TRUMAU
- PUNKT 3 VERORDNUNG ZUR BENUTZUNG DES CALISTHENICS PARK
- PUNKT 4 AUFTRAGSVERGABE ZUR ERSTELLUNG DES FUNDAMENTS FÜR DEN CALISTHENICS PARK
- PUNKT 5 AUFTRAGSVERGABE ZUR SANIERUNG DER BRÜCKE ÜBER DIE TRIESTING
- PUNKT 6 ANKAUF EINES TRANSPORTFAHRZEUGES FÜR DEN SOZIALDIENST

IN NICHT-ÖFFENTLICHER SITZUNG:

- PUNKT 7 WOHNUNGSVERGABEN
- PUNKT 8 VEREINSANGELEGENHEITEN

PUNKT 1 ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES DER MARKTGEMEINDE TRUMAU

Sachverhalt:

Der Bürgermeister stellt zu diesem Tagesordnungspunkt die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes dar und berichtet, dass dieser wie gesetzlich vorgesehen dem Amt der NÖ Landesregierung zur Vorbegutachtung vorgelegt wurde.

Vom Amt der Landesregierung wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich des Änderungspunktes 1 eindeutige Versagungsgründe vorliegen würden und die diesbezügliche Stellungnahme des Amtes der Landesregierung ist daher gemäß § 24 Abs. 9 NÖ ROG vollständig zu verlesen.

Es wird daher die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.07.2019, RU1-R-628/038-2018 vollständig und wörtlich vom Bauamtsleiter Thomas Koller verlesen:

Betrifft

Marktgemeinde Trumau, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, PZ. 6082/18-A

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Schreiben vom 18.6.2018 wurde dem Amt der NÖ Landesregierung der Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur fachlichen und rechtlichen Prüfung vorgelegt.

Hiezu hat nunmehr der raumordnungsfachliche Amtssachverständige der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik ein Gutachten erstattet.

Zufolge dieses Gutachtens liegen beim Änderungspunkt 1 **klare Versagungsgründe** des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 vor, sodass ein Gemeinderatsbeschluss eindeutig dem Gesetz **widersprechen** würde und daher seitens des Landes **keinesfalls** eine **Genehmigung** möglich wäre.

Sollte dennoch an der negativ begutachteten Widmungsabsicht festgehalten werden, sind gemäß § 24 Abs. 9 NÖ ROG 2014 dieses Schreiben sowie das oben zitierte Gutachten jedenfalls vollständig und nachweislich (unter Vorlage des Sitzungsprotokolls) im Gemeinderat zu verlesen, da durch allfällige Auswirkungen der negativ beurteilten Widmungsänderung Amtshaftungsansprüche und in weiterer Folge auch eine Organhaftung gegen die Mitglieder des Gemeinderates drohen könnten!

Zu den Versagungsgründen des Änderungspunktes 1 wird folgendes ausgeführt:

Der grundsätzliche Bedarf an neuem Bauland-Wohngebiet ist in den vorgelegten Unterlagen nicht nachgewiesen, da die Bevölkerungsentwicklung und eine daraus abgeleitete Bevölkerungsprognose nicht dargelegt sind.

Nach Abänderung im Flächenwidmungsplan würde es demnach insgesamt 129,92 ha gewidmetes Bauland-Wohngebiet geben, wovon 46,32 ha (35,7%) unbebaut wären. Selbst wenn 1/3 des unbebauten BWs nicht verfügbar wäre, so sind rund 30 ha bzw. 23,1% unbebautes Bauland-Wohngebiet in Trumau eine für die Ortsentwicklung beachtliche Größe. Die Widmung würde zumindest § 14 Abs. 2 Z. 1 NÖ ROG 2014 widersprechen.

Darüber hinaus liegt ein Nachweis für die Einhaltung des anlagenunabhängigen Mindestabstandes des neuen Bauland-Wohngebiets von 1.200 m gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 insbesondere zur Windkrafteignungszone IN 04 nicht vor.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Änderungspunkt 1 nicht genehmigungsfähig ist.

Zum Änderungspunkt 3:

Die Widmung Grünland-Sportstätte ist mit einem Zusatz zu versehen. Der raumordnungsfachliche Amtssachverständige empfiehlt den Zusatz „Schulsportanlage“ samt vorgesehene/n Sportart/en oder samt angeführten Ausschluss der Sportarten mit einem großen Konfliktpotential (z.B.: Gspo-Schulsportanlage-vorgesehene Sportarten).

Zum Änderungspunkt 4:

Der raumordnungsfachliche Amtssachverständige empfiehlt einen Grundlagenplan etwa zur dokumentierten Übertragung der maximal zulässigen Anzahl der Wohneinheiten zu erstellen.

Zu den Grundlagen:

Es fehlen Angaben zur Bevölkerungsentwicklung. Weiters sind die Naturgefahren, mit Ausnahme des HQ100 nicht ausgearbeitet worden. Die Baulandbilanz ist offenbar unvollständig oder wurde Wohnbauland darin falsch bezeichnet, was zu ergänzen oder zu berichtigen wäre.

Die fehlenden Unterlagen sind noch vorzulegen.

Betrifft:

Marktgemeinde Trumau – Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes [ÖROP] im Flächenwidmungsplan [FWP] mit der Planzahl 6082/19 vom 28.02.2019;

Begutachtung

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Trumau hat ein Genehmigungsverfahren zur Änderung des ÖROP im FWP eingeleitet mit durchgehend sechswöchiger öffentlicher Auflage eines diesbezüglichen Entwurfes im Gemeindeamt während der Zeit von 19.06.2019 bis 31.07.2019. Zu den vorweg durch die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht [RU1] mit GZ.RU1-R-628/038-2018 von 09.05.2019 vorgelegt gewesenen SUP-Screening-Unterlagen ist die Stellungnahme der mit 01.07.2019 zur Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten [RU7] gewordenen vormaligen Abt. Raumordnung und Regionalpolitik [RU2] unter GZ.RU2-O-628/070-2019 am 20.05.2019 verfasst und mit 21.05.2019 an RU1 übermittelt worden.

Mit Schreiben GZ.RU1-R-628/038-2018 von 24.06.2019 ersucht die Abt. RU1 zum damit übermittelten Auflageentwurf ein raumordnungsfachliches

GUTACHTEN

zu erstellen.

Der derzeit im Gemeindeamt öffentlich aufliegende Entwurf zur Änderung des ÖROP umfasst eine Liste der Änderungspunkte, ein Heft und eine aus drei Blättern bestehende Parie des Flächenwidmungsplanes (schwarz-weiß mit Roteintragungen).

Das Heft enthält:

- Angaben zum
 - RegROP südl. Wiener Umland,
 - SUP-Screening,
 - Natur- und Landschaftsschutz,
 - Grundwasserschongebiet Mitterndorfer Senke und
 - HQ100-Überflutungsgefährdung,
- Punktweise Darlegung des Änderungsvorhabens in der KG. Trumau
 1. Widmung von Bauland-Wohngebiet [BW] bzw. öffentliche Verkehrsfläche [Vö] anstatt Grünland-Land- und Forstwirtschaft [Glf] im Bereich des Gstes.Nr.614
 2. Widmung von Bauland-Wohngebiet [BW] anstatt öffentliche Verkehrsfläche [Vö] im Bereich des Gstes.Nr.637
 3. Widmung von Grünland-Sportstätten [Gspo] anstatt Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf dem Gst.Nr.182
 4. Großflächig ausgedehnte Beschränkung der Wohneinheiten im gewidmeten Bauland-Wohngebiet [BW] auf max. 2 Wohneinheiten [BW-2 WE]
 5. Kenntlichmachung der aktualisierten HQ100-Anschlaglinie

6. Löschung der Wohndichte-Angaben
 7. Änderung der Signatur von G1 und Gf auf G1f und Kenntlichmachung von Wald mit der Signatur Fo (Forst)
- eine Bauland-Flächenbilanz
 - einen Anhang mit
 - Übersicht
 - Plandarstellung Widmungsänderung P1
 - Widmungsänderung P2
 - P3
 - Verordnungsentwurf
 - SUP-Screening
 - 2D-Abflussuntersuchung

Befund:

Zu den nach §25 Abs. (4) NÖ ROG 2014 idGF für das Verfahren zur Änderung des ÖROP jedenfalls aufzuarbeitenden und darzustellenden Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz, soweit diese nicht bereits in einem verordneten Entwicklungskonzept enthalten sind, werden die Unterlagen auf eine dahin gehende geeignete Entsprechung überprüft. Zur Bevölkerungsentwicklung werden keine Angaben gesehen und von etwaigen Naturgefahren ist die HQ100-Überflutungsgefahr thematisiert. Die Baulandbilanz könnte unvollständig sein oder für den Sammelbegriff Wohnbauland [Bauland-Agrargebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Wohngebiet] ist irrtümlich Bauland-Wohngebiet [BW] als falsche Bezeichnung gewählt worden.

In 1) Widmung von Bauland-Wohngebiet [BW] bzw. öffentliche Verkehrsfläche [Vö] anstatt Grünland-Land- und Forstwirtschaft [G1f] im Bereich des Gstes.Nr.614 handelt es sich um eine Erweiterung von BW nach außen, auf mit dem RegROP verordnete landwirtschaftliche Vorrangzone hin. Die überörtliche Festlegung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone relativiert sich, weil diese Festlegung rund um den Ort besteht. Nicht nachgewiesen ist offensichtlich der grundsätzliche Bedarf an neuem BW, da die Bevölkerungsentwicklung und eine daraus abgeleitete Bevölkerungsprognose nicht dargelegt sind. Allein aus dem vorliegenden angeführten Flächenausmaß von Bauland-Wohngebiet mit vor der Änderung insgesamt 128,67ha, wovon 46,57ha (36,2%) un bebaut sind. Nach Abänderung im FWP gebe es demnach insgesamt 129,92ha gewidmeten BWs, wovon 46,32ha (35,7%) un bebaut wären. Selbst wenn 1/3 des un bebauten BWs nicht verfügbar wäre, so sind rund 30ha bzw. 23,1% un bebautes Bauland-Wohngebiet in Trumau eine für die Ortsentwicklung beachtliche Größe.

Nicht eingesehen worden sein dürften die Windkraft-Eignungszonen nach dem Sektoralem Raumordnungsprogramm, ein Nachweis für die Einhaltung des anlagenunabhängigen Mindestabstandes des neuen BW von 1.200m gemäß §20 Abs.(3a) Z.2. NÖ ROG 2014 insbesondere zur Windkrafteignungszone IN 04 liegt nicht vor.

In 2) wird mit der Widmung von Bauland-Wohngebiet [BW] anstatt öffentliche Verkehrsfläche [Vö] im Bereich des Gstes.Nr.637 die Widmung einer ost-west-gerichteten Vö auf die Dimension eines Wohnweges mit 4m Breite reduziert. Diese Maßnahme verhindert weiterhin nicht die funktionsgerechte straßenverkehrstechnische Erschließung von daran liegender Baulandfläche und erhält darüber hinaus eine zur Förderung des nichtmotorisierten Individualverkehrs erforderliche innerörtlich kurze Querverbindung.

In 3) soll mit der Widmung von Grünland-Sportstätten [Gspo] anstatt Grünland-Land- und Forstwirtschaft auf dem Gst.Nr.182 die Errichtung von Schulsportanlagen ermöglicht werden. Grundsätzlich ist die Widmung von Gspo mit einer schlossumgebenden Grünfläche vereinbar. Empfehlenswert ist aus raumordnungsfachlicher Sicht die Funktion des Gspo mit dem Zusatz „Schulsportanlage“ zu definieren, wie auch die vorgesehene/n Sportart/en angeführt oder auch ausgefallene Sportarten mit einem möglicherweise großen Konfliktpotential ausgeschlossen sein können.

Zu 4) mit der großflächig ausgedehnten Beschränkung der Wohneinheiten im gewidmeten Bauland-Wohngebiet [BW] auf max. 2 Wohneinheiten [BW-2 WE] ist textlich ausgeführt, dass es sich dabei um im Wesentlichen Bereiche mit durch Einfamilienhäuser geprägte Siedlungsstrukturen handelt. Bei Einsichtnahme in die Entwurfsunterlagen durch Interessierte visuellen Typs und eine noch besser geeignetere Nachvollziehbarkeit der Übertragung des Naturstandes in den Flächenwidmungsplan empfiehlt sich zur Aufnahme des baulichen Bestandes nach Art, Höhe und evtl. auch der Flächenauslastung/des Flächenausmaßes sowie letztlich des Nutzungsgrades die Erstellung eines Grundlagenplanes zur dokumentierten Übertragung von im vorliegenden Fall etwa der maximal zulässigen Anzahl von Wohneinheiten in den FWP.

Die HQ100-Anschlaglinie in 5) entspricht lt. Ortsplanung durch das Ing.-Kons.-Büro der Untersuchung von Werner-Consult [GZ.2012100 von 30.05.2016].

In den Änderungspunkten 6) und 7) erfolgt mit der

- Löschung der Wohndichte-Angaben und
- Änderung der Signatur von Gl und Gf auf Glf und Kenntlichmachung von Wald mit der Signatur Fo (Forst)

die Überführung der Plandarstellung in den Rechtsstand des NÖ ROG wie auch der Planzeichenverordnung, wobei damit eine in Absicht der Gemeinde stehend inhaltliche Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht erfolgt.

Begutachtung:

Dem ÄP 1) kann nach dem absehbaren Gesamtbild eine im Sinne der Antragstellung zustimmende Begutachtung nicht in Aussicht gestellt werden.

2) und 3) erfolgen in Abstimmung mit der benachbart bestehenden Flächenwidmung und dem funktionalen Umfeld. Die in 3) erörterte kleine Ergänzung wird anempfohlen.

ÄP 4) wird mit beschriebenen Beachtung von Bereichen mit durch Einfamilienhäuser geprägte Siedlungsstrukturen umgesetzt.

Für Eintragungen wie sie in 5) im eigenen Verantwortungsbereich des Ziviltechnikers vorgenommen werden kann und soll der ZT seine Pläne auch mit Rundstempel und Unterschrift beglaubigen.

6) und 7) werden vom Gutachter zur Kenntnis genommen.

Schlussfolgerung:

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Trumau im Flächenwidmungsplan ist in den einsehbaren Unterlagen auf etwaige Widersprüche zu Zielen der Raumordnung, verbindlichen Planungsrichtlinien sowie sonstigen überörtlichen Festlegungen und Planungen geprüft und bedingungslos in 2), 4), 5), 6) und 7) sowie mit der empfohlenen Ergänzung in 3) für gut befunden.

Das heißt, dass der Abgleich der Änderungen mit den - in anzuwendenden Gesetzen und Verordnungen - erkennbaren Vorgaben Auffälligkeiten zeigt im ÄP 1).

11. Juli 2019
Dipl.-Ing. Skorpil
Amtssachverständiger für Raumplanung
und Raumordnung

Nach der Verlesung berichtet der Bürgermeister Kollross, dass tatsächlich in den Einreichunterlagen irrtümlich unzutreffende Informationen enthalten waren bzw. gefehlt haben.

Dieses Versehen des Planers wurde in der Zwischenzeit behoben und dem Land bereits die erforderlichen Änderungen übermittelt.

Im Gegensatz zu den irrtümlichen Angaben in der ursprünglichen Einreichung beträgt die Reserve Wohnbauland lediglich 19,5 Hektar oder 18,3 %, wovon 1,3 Hektar im HQ100 liegen und insgesamt 14,3 Hektar langfristig nicht verfügbar.

Das von der Landesregierung angenommene Versagungshindernis besteht daher nun mit den richtiggestellten Unterlagen nicht mehr, den übrigen Empfehlungen des Amtes der NÖ Landesregierung wurde ebenfalls gefolgt, sodass mit einer Genehmigung gerechnet werden kann.

Es sind zwei Stellungnahmen zum aufgelegten Entwurf eingelangt.

Es wurde die darin enthaltenen Ausführungen und Bemerkungen geprüft und kein Anlass gefunden, den Entwurf für die Änderung des Raumordnungsprogrammes abzuändern.

Die Genehmigung der Verordnung aus den dargestellten Gründen kann erwartet werden.

Bürgermeister Andreas Kollross stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge die folgende Verordnung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes entsprechend dem kundgemachten Entwurf mit der Maßgabe beschließen, dass im Änderungspunkt 3 die Widmung Grünland-Sportstätte mit dem Zusatz „Schulsportanlage“ versehen wird.

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF, wird das örtliche Raumordnungsprogramm für das Gemeindegebiet abgeändert. Die Änderungen werden gemäß der schwarz/rot Darstellung mit der Planzahl PZ 6082/19, verfasst von DI Andreas Horniyk, Ingenieurskonsulent für Vermessungswesen, beschlossen.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Trumau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

SPÖ GR Mag. Kerstin Bieringer verlässt den Sitzungssaal um 20:28 Uhr.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt

Abstimmungsergebnis:

5 Enthaltungen FPÖ, GRÜNE, ÖVP

12 Stimmen dafür SPÖ

SPÖ GR Mag. Kerstin Bieringer nimmt ab 20:30 Uhr wieder an der Sitzung teil.

PUNKT 2 **ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER MARKTGEMEINDE TRUMAU**

Sachverhalt:

Zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes sind zwei Stellungnahmen eingelangt.

Es wurde die darin enthaltenen Ausführungen und Bemerkungen geprüft und kein Anlass gefunden, den Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes abzuändern.

Bürgermeister Andreas Kollross stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge die folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund der Bestimmungen des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF 8200-23, wird der Bebauungsplan für das Gemeindegebiet abgeändert. Es werden die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Bebauungsbestimmungen geändert.

§ 2

Die Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Trumau werden wie folgt festgelegt:

1. Bauliche Ausnutzbarkeit

- 1.1 Das Flächenausmaß (Baulandfläche) von im Zuge einer Parzellierung neugeschaffenen Bauplätzen darf 450m² nicht unterschreiten.
- 1.2 In jenen Bereichen, für welche im Bebauungsplan die Bebauungsdichte „d“ festgelegt ist, gelten in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße (für Baulandfläche) die Bebauungsdichten gemäß folgender Festlegungen:
 - Für Grundstücke bis zu 800m² Baulandfläche gelten 30% als maximal bebaubare Fläche.
 - Für Grundstücke von 800m² bis 3.000m² Baulandfläche ist nachstehende Formel zur Berechnung der maximal bebaubaren Fläche heranzuziehen:
 $y = 150,60977 + x * 0,0914634$
wobei x = Grundstücksgröße in m² und y = bebaubare Fläche in m²
 - Für Grundstücke über 3.000m² Baulandfläche gelten jeweils 425m² als maximal bebaubare Fläche.
 - Ausnahmen sind zulässig für Bauplätze zur Errichtung von Infrastruktur-Kleinbauten, wie z.B. Trafostationen oder Ver- und Entsorgungsanlagen.

2. Harmonische Gestaltung der Bauwerke im Ortsbereich

- 2.1 Im Bauland Kerngebiet ist die Firstrichtung der Dächer parallel zur Straßenfluchtlinie anzuordnen.
- 2.2 Einfriedungen an der Straßenfluchtlinie dürfen eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten. Der massive Sockel darf nur 60cm über das Gelände ragen.

3. KFZ-Stellplätze

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden sind pro errichteter Wohneinheit mindestens 2 Stellplätze für Personenkraftwagen auf der Liegenschaft zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Im vorderen Bauwuch darf eine Garage für maximal 2 PKW errichtet werden.

§ 3

Die Plandarstellungen, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

PUNKT 3 VERORDNUNG ZUR BENUTZUNG DES CALISTHENICS PARK

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates haben wir beschlossen, Fitnessgeräte in unserer Ortschaft zu installieren. Der Hersteller hat uns empfohlen, eine Verordnung zur Benützung der Fitnessgeräte zu beschließen.

SPÖ GR Mag. Kerstin Bieringer verlässt um 20:47 Uhr für einige Sekunden den Sitzungssaal, ist aber vor Antragstellung wieder im Sitzungssaal und nimmt gemeinsam mit ihrer Tochter an der Sitzung teil.

GGR Ing. Gert Kraschl stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge die folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

Gemäß § 33 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.V.m. Artikel 118 Abs. 2 und 6 B-VG wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Trumau zur Abwehr unmittelbar zu erwartender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände bei der Benützung des in der Gemeinde Trumau errichteten Fitness-Parks wie folgt verordnet:

§ 1 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die mit dieser Verordnung festgelegten Verhaltenspflichten und -verbote gelten auf dem Gebiet des Calisthenics Fitness Parks in der Katastralgemeinde Trumau.

§ 2 ALLGEMEINE VERHALTENSPFLICHTEN

BesucherInnen und BenützerInnen sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Geräte und Anlagen nur entsprechend der bei den einzelnen Geräten dargestellten Regeln und Richtlinien zu benützen. Eine Benützung zu anderen Zwecken oder in anderer Form als in den Regeln und Richtlinien der einzelnen Geräte angeführt, ist ausdrücklich untersagt.

Von Geräten, die gerade benützt werden, haben andere BesucherInnen einen ausreichenden Abstand zu halten, um die ungestörte Benützung der Geräte zu ermöglichen.

Nach Durchführung der auf den Geräten vorgesehenen Übungen haben die BenützerInnen diese Geräte wieder umgehend zu verlassen und freizugeben, um auch anderen BenützerInnen die Benützung der Geräte zu ermöglichen.

Die Benützung der Anlage ist nur bei Tageslicht bzw. bei aktiver Beleuchtung zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.

§ 3 MINDESTALTER

Die Benützung der Geräte ist Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Der Zutritt und der Aufenthalt auf dem Gelände ist Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in Begleitung von volljährigen und für sie verantwortlichen Personen gestattet.

§ 4 ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Die Benützung des Parks und der Geräte ist bei Regen, Schneefall, Eisbildung, übermäßiger Erhitzung (Verbrennungsgefahr) und bei Beschädigungen an einzelnen Geräten verboten.

§ 5 VERBOTE

Im gesamten Bereich des Fitness-Parks ist es ausnahmslos verboten,

- Alkohol oder Drogen mitzuführen oder zu konsumieren;
- zu rauchen;
- offenes Feuer zu verwenden oder mit offenem Feuer zu spielen bzw. zu hantieren;
- Hunde oder andere Tiere mitzuführen;
- mit dem Fahrrad oder Motorfahrzeugen aller Art zu fahren oder solche Fahrzeuge am Gelände abzustellen;
- die Einrichtung und Ausstattung zu beschädigen;
- das Gelände und die zugehörigen Grünflächen zu verschmutzen;
- Schusswaffen, Sprengstoffe, Giftstoffe, Chemikalien oder andere gesundheits- und sicherheitsgefährdende Gegenstände auf das Gelände mitzubringen oder damit auf jegliche Art und Weise zu hantieren.

§ 6 VERSTÖßE GEGEN DIESE VERORDNUNG

Wer die Verpflichtungen dieser Verordnung verletzt oder den in dieser Verordnung vorgesehenen Verboten zuwider handelt begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 10 Verwaltungsstrafgesetz und ist nach dieser Bestimmung mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen. Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens obliegt gemäß § 33 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem der ordnungsgemäßen Kundmachung gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 folgenden Tag in Kraft.

WEITERE HINWEISE

Eigentümer und Betreiber des Fitness-Parks ist die Gemeinde Trumau. Wir ersuchen daher, allfällige Schäden oder Mängel, die die Sicherheit der BenutzerInnen beeinträchtigen können, umgehend der Gemeinde Trumau unter 02253 / 62 45 bekannt zu geben.

Wir weisen weiters zur Information und Sicherheit darauf hin, dass die BenutzerInnen für die Einschätzung ihrer individuellen Fitness und körperlichen Fähigkeiten zur Benützung des Fitness-Parks und der einzelnen Geräte selbst verantwortlich sind. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, Verletzungen oder Gesundheitsbeschwerden, die durch die Benützung des Fitness-Parks und seiner Geräte entstehen und eintreten. Die BenutzerInnen benützen diesen Fitness-Park auf eigene Gefahr.

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Feuerwehr 122
Polizei 133
Rettung 144

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

PUNKT 4 AUFTRAGSVERGABE ZUR ERSTELLUNG DES FUNDAMENTS FÜR DEN CALISTHENICS PARK

Sachverhalt:

Gemeinsam mit der Firma, welche die Fitnessgeräte liefert, haben wir ein geeignetes Plätzchen im „Kinderpark“ gefunden um diesen Calisthenics Park zu errichten. Es muss hierfür nur noch das Fundament angepasst werden.

GR Helmut Horvath stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe zur Herstellung eines geeigneten Fundamentes gemäß Angebot der Firma PATEK Bau GmbH in der Höhe von insgesamt € 14.465,52 inkl. MwSt. genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt

Abstimmungsergebnis:

15 Stimmen dafür SPÖ, FPÖ, ÖVP
1 Enthaltung GRÜNE

PUNKT 5 AUFTRAGSVERGABE ZUR SANIERUNG DER BRÜCKE ÜBER DIE TRIESTING

Sachverhalt:

Bei der Brücke über die Triesting haben sich einige Dielen gelöst und desweiteres mussten viele ersetzt werden, da diese morsch waren. Aus diesem Grund war Gefahr in Verzug und es musste rasch ein Professionist zur Behebung kontaktiert werden.

GGR Jürgen Pitschmann stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe zur Sanierung der Brücke gemäß Angebot der Firma Tischlerei Michal Serloth in der Höhe von insgesamt € 5.874,-- inkl. MwSt. genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

PUNKT 6 ANKAUF EINES TRANSPORTFAHRZEUGES FÜR DEN SOZIALDIENST

Sachverhalt:

Seit etlichen Jahren bieten wir als Gemeinde einen ganz besonderen Sozialdienst an, welcher Personen in Kranken- und Kurhäuser sowie zu diversen Ärzten bringt. Wir wollen diesen Service weiterhin sicherstellen. Leider ist das vorhandene Transportfahrzeug in die Jahre gekommen und muss somit dringend ersetzt werden.

SPÖ GR Mag. Kerstin Bieringer verlässt den Sitzungssaal um 21:00 Uhr.

Vizebürgermeisterin Mag. Claudia Jahn stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge den Ankauf eines Transportfahrzeuges für den Sozialdienst an den Bestbieter, die Firma Peugeot Schmuttermeier, gemäß Angebot 250704 in der Gesamthöhe von € 29.932,94 inkl. NoVA und inkl. MwSt beschließen. Das Fahrzeug soll in Form eines Leasings bei der PSA Bank in 60 Monatsraten mit einer monatlichen Leasingrate in der Höhe von € 528,23 abgestattet werden.

Zudem soll der Gemeinderat die Auftragsvergabe zur Installation eines Personenliftes, gemäß Kostenvoranschlag SUB 2019 0069 MB-A der Firma Baumgartner Fahrzeugbau in der Höhe von € 8.000,-- inkl. MwSt sowie einem Satz Winterreifen auf Stahlfelgen gemäß Kostenvoranschlag 1 DFVJGM3E der Firma Peugeot Schmuttermeier in der Höhe von € 866,64 inkl. MwSt. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Bürgermeister Andreas Kollross schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 21:03 Uhr.



.....
Bürgermeister
Andreas Kollross



.....
Schriftführerin
Doris Bauer



.....
Für die SPÖ



.....
Für die FPÖ



.....
Für die GRÜNEN



.....
Für die ÖVP